

Anglerverein Tröbitz e.V.

Satzung des Anglervereins Tröbitz e.V.

in der von der Jahreshauptversammlung am 24.10.1993 beschlossenen und am 16.02.1997, am 09.02.2003 am 15.02.2004 sowie am 12.02.2012 geänderten Fassung

§ 1 Name – Sitz - Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerverein Tröbitz e.V.“, im Folgenden abgekürzt Verein genannt. Er ist Nachfolgeeinrichtung der Betriebsgruppe Tröbitz des Deutschen Anglerverbandes der DDR.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tröbitz
- (3) Der Verein wird unter dem Aktenzeichen „VR 334“ beim Kreisgericht Bad Liebenwerda geführt.
- (4) Der Verein ist unabhängig und vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er kann Mitglied eines Kreisanglerverbandes sein. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. im DAV e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Der Verein ist rechtsfähig und wird im Rechtsverkehr vom Vorstand gemäß § 11 (2) vertreten.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer und die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.
- (2) Der Verein bezweckt
 - die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns in allen seinen Formen nach den Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen;
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Kultur, den Sport und Naturschutz einsetzen;
 - die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz und in der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Gewässer;
 - die Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener oder abgewanderter Arten;
 - die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie des Biotops einschließlich der Mitarbeit bei der Wiederherstellung desselben;
 - die Durchführung und Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen sowie Schulungen zum Fischereirecht und weiterer Gesetze und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
 - die Heranführung der Jugend an das Angeln und den Naturschutz;
 - die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - die Pflege eines von gegenseitiger Achtung, Toleranz, Kameradschaft und Geselligkeit geprägten Vereinslebens.

§ 3 Grundsätze - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- (2) Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlagen der Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins oder Ausschüttungen von Gewinnanteilen an Mitglieder erfolgen nicht. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, begünstigt werden.

(3) Etwaige Gewinne oder erhaltene Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, oder soweit vorgeschrieben, zweckgebunden verwendet werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.

(2) Ordentliches Vereinsmitglied kann jede Person werden, die das achte Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(3) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 dieser Satzung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt in der nächsten Sitzung über vorliegende Aufnahmeanträge. Er kann Aufnahmeanträge begründet ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen.

(3) Die fördernde Mitgliedschaft ist dem Vorstand mit den beabsichtigten Fördermaßnahmen schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht

- auf ideelle Unterstützung in ihren vereinspezifischen Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten und Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
- an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit nicht Einschränkungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt sind;
- vom Verein über Bestimmungen zum Vereins- und Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen und die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch den Verein zu nutzen;
- Angelberechtigungen des Landesanglerverbandes Brandenburg entsprechend nachgewiesener Qualifikation zu erwerben;
- ab vollendetem 14. Lebensjahr für oder gegen Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten;
- Anträge an die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten;
- gemäß § 14 zu wählen und sich in die Vereinsorgane, zu Kreisverbandstagen und anderen Verbandsorganen wählen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
- sich für den Satzungszweck einzusetzen;
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen;
- sich am und auf dem Wasser sowie bei Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten und die Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht sowie zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten;

- zur Erhaltung und Pflege der vom Verein zu betreuenden Gewässer und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, die von der Jahreshauptversammlung jährlich zu beschließende Anzahl unbezahlter Arbeitsstunden zu leisten;
- die Änderung ihres Namens und ihrer Wohnanschrift dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Mitglieder können auf Antrag von den Arbeitsleistungen befreit werden. Die Anträge hierzu sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Anträge in der nächsten Sitzung. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsleistungen befreit.

(4) Von der Jahreshauptversammlung beschlossene und von den Mitgliedern bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht geleistete Arbeitsstunden sind von den betreffenden Mitgliedern gegenüber dem Verein finanziell auszugleichen. Der Stundenverrechnungssatz wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Ende des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt

- durch Austritt (Kündigung) zum Ende eines Kalenderjahres,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30. November des betreffenden Jahres schriftlich anzukündigen (Kündigungsschreiben).

Der Austritt eines fördernden Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitgliedes oder mit dessen erklärtem Austritt.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen ordentliche Mitglieder des Vereins, die gegen die Vereinssatzung, Gesetze und Verordnungen oder Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg, soweit sie diese als Vereinsmitglieder zu befolgen haben, verstoßen, können folgende Disziplinarmaßnahmen nach der Disziplinarordnung des Vereins durchgeführt werden:

- Verwarnung,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die „Streichung von der Mitgliederliste“ kann auch ohne Disziplinarverfahren nach der Disziplinarordnung erfolgen, wenn ein ordentliches Vereinsmitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 28. Februar des betreffenden Geschäftsjahres an den Verein entrichtet und keinen Stundungsantrag nach § 15 (3) dieser Satzung gestellt hat. Über die „Streichung von der Mitgliederliste“ entscheidet in diesen Fällen der Vorstand mit Beschluss endgültig. Über den Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren.

(3) Mitglieder, die von der Mitgliederliste gestrichen wurden, können nach Ablauf von drei Jahren, und Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren erneut die Mitgliedschaft beantragen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Vereinsorgane sind

- die Jahreshauptversammlung,
- der Vereinsvorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Revisionskommission.

(2) Gefasste Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem mit der Leitung Beauftragten zu unterschreiben. Die Revisionskommission protokolliert ihre Prüfungsergebnisse. Das Protokoll ist von den an der Prüfung beteiligten Mitgliedern der Revisionskommission zu unterschreiben.

§ 10 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 15. März statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung hat den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Durchführungstermin schriftlich zuzugehen.

(3) Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist für die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder Pflicht.

(4) Die Jahreshauptversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionskommission entgegen;
- beschließt über die Vereinsentwicklung, die vorliegenden Anträge und die Entlastung des Vorstandes;
- beschließt die jährlichen vereinsinternen Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu leistenden unbezahlten Arbeitsstunden gemäß § 6 (2) und den Stundenverrechnungssatz für nicht erbrachte Arbeitsstunden gemäß § 6 (4);
- beschließt die Aufnahmegebühren für neu aufzunehmende Mitglieder und erforderliche Umlagen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- vollzieht satzungsgemäße Wahlen;
- beschließt Satzungsänderungen und Ordnungen des Vereins.

(5) Änderungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen sowie die Inkraftsetzung von Vereinsordnungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit „Dreiviertelmehrheit“, alle anderen Beschlüsse mit mehr als der „Hälfte“ aller anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Entlastung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

(6) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder sie begründet verlangt.

§ 11 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand – in dieser Satzung als Vorstand bezeichnet – setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- und weiteren bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, denen der Notwendigkeit entsprechende Funktionen zu übertragen sind.

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister. Je zwei von diesen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch den Stellvertreter des Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, ist mit der Leitung der Vorstandssitzung ein anderes Vorstandsmitglied durch Abstimmung zu beauftragen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die „Hälfte“ seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der Anwesenden zustimmt. Bei Beschlüssen über Disziplinarmaßnahmen ist eine „Zweidrittelmehrheit“ erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung Leitenden.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch Zuwahl in der Jahreshauptversammlung ergänzt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Zwischen den Jahreshauptversammlungen können Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Beschlüsse, außer zur Änderung der Vereinssatzung und zu Vereinsordnungen, zu fassen.

(2) Die Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die „Hälfte“ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand analog § 10 (2), dritter Satz.

§ 13 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan des Vereins zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel, der Einhaltung der Vereinssatzung und der Erfüllung der Beschlüsse der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung.

(2) Die Revisionskommission protokolliert ihre Tätigkeit und berichtet der Jahreshauptversammlung über die Revisiionsergebnisse.

(3) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die keine andere Vereinsfunktion ausüben dürfen.

Die Revisionskommission wird von der Jahreshauptversammlung im gleichen Rhythmus wie der Vorstand gewählt.

§ 14 Wählbarkeit - Wahl

(1) Wählbar in den Vorstand und die Revisionskommission sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz (6) ist jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(2) Das Vorschlagsrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Wahl muss das Einverständnis der zu Wählenden vorhanden sein. Es dürfen mehr Kandidaten aufgestellt werden als Personen zu wählen sind.

(4) Anfragen an die Kandidaten sind zulässig, soweit diese sich auf die Vereinsarbeit beziehen.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionskommission erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen über jeden Kandidaten einzeln.

Als Mitglied des Vorstandes und der Revisionskommission gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, entsprechend der Anzahl der zu wählenden Kandidaten.

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder wählen nach der Wahl des Vorstandes die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die weiter zu besetzenden Funktionen werden mit Einverständnis der betreffenden Vorstandsmitglieder diesen übertragen.

Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied in die betreffende Funktion wählen.

Die in die Revisionskommission gewählten Mitglieder wählen nach der Wahl der Revisionskommission den Vorsitzenden der Revisionskommission.

(6) Die Wahl der Teilnehmer zu Hauptversammlungen und Verbandstagen des Kreisanglerverbandes und anderen Verbandsorganen erfolgt analog den Festlegungen in Absatz (5) erster und zweiter Satz mit gesonderter Kandidatenliste.

(7) Die Wahlperiode für den Vorstand und die Revisionskommission beträgt drei Jahre.

(8) Der entlastete Vorstand amtiert bis zur Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand. Die Geschäftsübergabe hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 15 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge seiner ordentlichen Mitglieder,
- Zuwendungen und Fördermittel,
- Aufnahmegebühren,
- Beiträge für Ausbildungen,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Einnahmen aus der finanziellen Abgeltung nicht erbrachter Arbeitsleistungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Höhe der Ausbildungsbeiträge wird vom Vorstand entsprechend den anfallenden Kosten durch Beschluss festgelegt.

(3) In begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Stundungsantrag bis zum 15. Januar des betreffenden Kalenderjahres an den Vorstand richten. Der Stundungsantrag ist schriftlich zu stellen und hat den beabsichtigten Zahlungstermin zu enthalten. Über den Stundungsantrag entscheidet der Vorstand bis zur Durchführung der Jahreshauptversammlung.

(4) Entstehen dem Verein zusätzliche finanzielle Belastungen, die auf nicht angezeigte Säumigkeiten bei der Erfüllung finanzieller Pflichten ordentlicher Mitglieder zurückzuführen sind, ist der Verein berechtigt, die betreffenden Belastungen von den säumigen Mitgliedern zurückzufordern.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die in den Vereinsorganen tätigen Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane.

(6) Der Vorstand erstellt einen Plan über die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben und beschließt diesen bis zur Durchführung der Jahreshauptversammlung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Geld- und Vermögensverwaltung ist durch den Schatzmeister mittels kontrollfähiger Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen.

(7) Über die Verwendung der finanziellen Mittel hat der Vorstand jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(8) Mitglieder können dem Verein leihweise Sach- oder Finanzanleihen zur Verfügung stellen, über die gesondert Nachweis zu führen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

(2) Die außerordentliche Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand einzuberufen wenn

- die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder dies mit einer „Zweidrittelmehrheit“ verlangen;
- die finanzielle Situation des Vereins sein Fortbestehen nicht mehr zulässt;
- die Vertretung des Vereins nach § 11 dieser Satzung nicht mehr organisiert werden kann;
- die Auflösung des Vereins von einem dazu berechtigten Organ verlangt wird.

(3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins die an den Verein verliehenen Sach- und Finanzeinlagen gemäß § 15 (8) zurück.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Elbe-Elster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Nach beschlossener Auflösung des Vereins wählt die außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung des Landesanglerverbandes Brandenburg hinaus.

§ 18 Änderungsklausel

(1) Änderungen dieser Satzung dürfen nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(2) Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1993 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die am 2. November 1990 von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ab.